



GEMEINDE CÖLBE

Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch
die Gemeinde Cölbe

- Ehrungssatzung -

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Grundsatz und Medaille	2
§ 2 Personenkreis	2
§ 3 Vorschlagsrecht und Bedingungen	3
§ 4 Verleihung	3
§ 5 Entziehung	4
§ 6 In-Kraft-Treten	4

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung vom 07. März 2005 (GVBl. I 2005, 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Cölbe in ihrer Sitzung am 22. Juni 2026 folgende Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Gemeinde Cölbe beschlossen:

Präambel

Die Verleihung der Ehrenmedaille der Gemeinde Cölbe würdigt Menschen, die in hervorragender und uneigennütziger Weise für das Wohl der Gemeinde und ihrer Einwohner und Einwohnerinnen gewirkt haben; sie ist Ausdruck des Dankes und der Anerkennung durch die Gemeinschaft. In diesem Geiste soll die Auszeichnung dazu aufrufen, dem Beispiel vorbildlichen Einsatzes für unserer Gemeinde zu folgen, den Sinn für das Gemeinsame zu stärken und das Zusammenleben zu fördern.

§ 1 Grundsatz und Medaille

- (1) Zur Ehrung verdienter Persönlichkeiten wird eine Ehrenmedaille der Gemeinde Cölbe gestiftet.
- (2) Die Vorderseite der Medaille zeigt die Schärpe des offiziellen Cölbe Logos, sowie ein Bild der zusammentreffenden Flüsse Lahn und Ohm mit einer Brücke. Die Brücke symbolisiert sowohl die Verbundenheit der Cölber Ortsteile als auch die Verbundenheit als Partnerschaftsbrücke zur Partnerkommune im Ausland. Die Medaille trägt auf der Vorderseite die Umschrift: "IN DANKBARER ANERKENNUNG – GEMEINDE CÖLBE".
- (3) Die Rückseite zeigt das offizielle Gemeindewappen Cölbe. Als weitere Umschrift werden die zur Gemeinde gehörenden Ortsteile aufgeführt: "BERNSDORF BÜRGELN CÖLBE REDDEHAUSEN SCHÖNSTADT SCHWARZENBORN".

§ 2 Personenkreis

- (1) Die Auszeichnung mit dieser Medaille ist für außergewöhnliche Verdienste für das Wohl der Allgemeinheit in Cölbe reserviert.

Persönlichkeiten, die sich auf politischem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichem, sozialem, kulturellem oder künstlerischem Gebiet hervorragende Verdienste erworben haben, kann die Medaille der Gemeinde Cölbe verliehen werden.

(2) Der Kreis der potenziell zu Ehrenden umfasst insbesondere:

- a. Personen, die sich durch ihr unermüdliches, uneigennütziges und herausragendes Engagement im sozialen, kulturellen, sportlichen oder gesellschaftlichen Bereich um das Gemeinwohl der Gemeinde Cölbe verdient gemacht haben. Durch ihr Wirken habe sie aktiv Brücken in unserer Gesellschaft gebaut, das soziale Miteinander gestärkt und die Werte unserer Gemeinschaft spürbar mit Leben gefüllt.
- b. Die Medaille kann darüber hinaus als Zeichen höchster Wertschätzung und Verbundenheit an Personen, Institutionen oder Delegationen einer offiziellen Partnerkommune im Ausland verliehen werden. Sie dient in diesem Rahmen als feierliches Symbol für die Vertiefung der freundschaftlichen Beziehungen, den interkulturellen Dialog und das Zusammenwachsen über Grenzen hinweg.

§ 3 Vorschlagsrecht und Bedingungen

- (1) Bürgerinnen und Bürger, Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, Vereine, Gruppen, Organisationen und Parteien können unter Angabe der Gründe lebende Personen für die Auszeichnungen bei der Bürgermeisterin/ bei dem Bürgermeister oder bei dem dafür zuständigen Ausschuss vorschlagen.
- (2) Es können nur lebende Bürgerinnen und Bürger, die ehrenamtlich nach dem 24. Mai 1949 in der Gemeinde Cölbe tätig sind und waren, für die Verleihung der Cölber Ehrenmedaille vorgeschlagen werden. Vorschläge müssen bis Ende August des jeweiligen Ehrungsjahres eingereicht werden.
- (3) Der dafür zuständige Ausschuss prüft die Vorschläge unter Berücksichtigung der Kriterien für die Ehrenmedaille Cölbe. Der Ausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung den Beschluss über die Ehrung.
- (4) Die Ehrenmedaille kann als höchste Anerkennung jeweils nur einmal an verdiente Bürgerinnen und Bürger verliehen werden.

§ 4 Verleihung

- (1) Die Verleihung der Cölber Ehrenmedaille erfolgt durch Beschluss der Gemeindevertretung.
- (2) Die Übergabe der Cölber Ehrenmedaille geschieht nur in Verbindung mit einer Verleihungsurkunde, die vom amtierenden Bürgermeister/von der amtierenden Bürgermeisterin zu unterzeichnen ist. Die Verleihungsurkunde hat folgenden Wortlaut: „ ...hat sich mit besonderem Engagement für das Gemeinschaftsleben in der Gemeinde Cölbe eingesetzt. Die Gemeindevertretung hat ihn/sie deshalb mit Beschluss vom ... in dankbarer Anerkennung geehrt. Cölbe, den ... Name, Bürgermeister/in“.

§ 5 Entziehung

Die Cölber Ehrenmedaille kann wegen gravierend unwürdigen Verhaltens der oder des Ausgezeichneten durch Beschluss der Gemeindevertretung widerrufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

gez.

Dr. Jens Ried

Bürgermeister

